

# § 2 FAGG Zwingendes Recht

FAGG - Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

## § 2.

Soweit Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen, sind sie unwirksam.

In Kraft seit 13.06.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)